

Anlage: **Dittingen**

BL-1

Teilnetz: Flugfeld

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Basel-Landschaft
- Perimetergemeinde: Dittingen
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Blauen, Brislach, Dittingen, Hofstetten-Flüh, Laufen, Metzlerlen-Mariastein, Röschenz, Zwingen
- Gemeinde mit Lärmbelastung: Dittingen
- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: 2846 Bewegungen (2009–12) (Motorsegler und -flächenflugzeuge)
 - max. 10 Jahre: 3551 (2009)
 - Datenbasis LBK: 2143 (1993)
 - Potential SIL: 3500

Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Privates Segelflugfeld, seit 1956 in Betrieb, gehalten und betrieben durch die Segelfluggruppe Dittingen.

Das Flugfeld dient primär dem Segelflugsport einschliesslich Segelflugschulung, in beschränktem Masse dem Motorflugsport.

Stand der Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugfelds stützen sich auf die konzeptionellen Vorgaben des SIL (Teile IIIB und IIIB4). Sie sind mit den Zielen des kantonalen Richtplans abgestimmt.

Das Flugfeld soll im bisherigen, akzeptierten Rahmen weiter genutzt werden. Es dient vorwiegend dem Segelflugsport sowie der Aus- und Weiterbildung im Segelflug. Massgebend für den betrieblichen Entwicklungsspielraum des Flugfelds ist das Gebiet mit Lärmbelastung.

Betrieb, Perimeter und Infrastruktur sind mit den umgebenden Nutzungsansprüchen und Schutzzielen abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll).

Verweis:

Teilnetz Flugfelder III – B4

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 28.10.1981
- Lärmbelastungskataster vom Juli 1993
- Betriebsreglement vom 18.08.2004
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom 28.02.2013
- Koordinationsprotokoll vom August 2013

<p>Die Graspiste ist aufgrund ihrer Vegetation im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW) enthalten, soll indes auf Antrag von Standortgemeinde und Kanton Basel-Landschaft aber aus diesem Bundesinventar entlassen und als kantonales Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Der Flugbetrieb ist trotz Unterschutzstellung im bisherigen Rahmen zu gewährleisten.</p> <p>Das Flugplatzareal befindet sich im Eigentum der Burgerkorporation Dittingen und ist von der Segelfluggruppe Dittingen gepachtet. Für eine allfällige Erweiterung der Infrastruktur steht eine Fläche östlich des Hangars zur Verfügung.</p>			
<p style="text-align: center;">F E S T L E G U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Das Segelflugfeld Dittingen ist ein privates Flugfeld. Es dient primär dem Segelflugsport sowie der fliegerischen Aus- und Weiterbildung im Segelflug, in beschränktem Masse dem Motorflugsport.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Flugbetrieb wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft der Flugplatzhalter die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal einschliesslich einer Fläche für eine allfällige Erweiterung der Infrastruktur (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Lärmbelastung: Das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb (vgl. Anlagekarte). Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>Hindernisbegrenzung: Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung aufeinander abzustimmen sind (vgl. Anlagekarte).</p> <p>Natur- und Landschaftsschutz: Die ökologische Aufwertung des Flugfelds richtet sich nach den Vorgaben der Schutzverordnung zur kantonalen Unterschutzstellung der Graspiste. Die Fortführung des Flugbetriebs im bisherigen Rahmen ist zu gewährleisten.</p>	<p>F</p> <ul style="list-style-type: none"> • • • • • • 	<p>Z</p>	<p>V</p>

E R L Ä U T E R U N G E N

Zweckbestimmung, Rahmenbedingungen zum Betrieb:

Die Zweckbestimmung des Flugfelds Dittingen ergibt sich aus der bisherigen Nutzung und wird gestützt durch die Festlegungen zu den Flugfeldern im Konzeptteil SIL Teil III B4.

Der Flugbetrieb ist im Betriebsreglement geregelt. Änderungen sind nicht vorgesehen. Aus Sicherheitsgründen wird die Segelfluggruppe mit dem Grundeigentümer anstelle der Wegquerung über die Piste eine alternative Wegführung westlich der Piste für nicht-landwirtschaftliche Wegnutzer prüfen.

Die Segelfluggruppe Dittingen führt periodisch Flugveranstaltungen («Dittinger Flugtage») durch. Diese sind Gegenstand einer Spezialbewilligung gemäss Art. 85 ff. LfV. Zudem nutzt die Luftwaffe das Flugfeld gelegentlich als Helikopterbasis.

Flugplatzperimeter, Infrastruktur:

Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal. Darin eingeschlossen sind die Piste mit den Sicherheitsabständen, die bestehenden Bauten (Hangar, Klubhaus, Büro/WC), die Abstellplätze für die Segelflugzeug-Anhänger, die Autoparkplätze sowie eine Fläche für eine allfällige Erweiterung der Infrastruktur.

Lärmbelastung:

Das Gebiet mit Lärmbelastung setzt den Rahmen für die künftige Entwicklung des Flugbetriebs. Die Berechnung der Lärmkurven beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen. Wenn einer dieser Faktoren massgeblich ändert, ist eine Neuberechnung erforderlich.

Der Lärmbelastungskataster wurde auf Basis des SIL-Potenzials von jährlich 3500 Motorflugbewegungen und der Flottenzusammensetzung überprüft. Für die Festlegung der Lärmbelastungskurve im SIL wurde angesichts der geringen Verkehrsleistung auf eine neue Lärmberechnung verzichtet und gegenüber dem LBK mit einer Mehrbelastung von 2 dB(A) gerechnet. Die Isophonen wurden zudem gegenüber dem LBK nach Westen verschoben, da alle Flugzeuge ganz am westlichen Ende der Pistenverlängerung starten.

Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 55 dB(A)) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV). Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV).

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisflächen im geltenden Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom Februar 2013.

ZUSTÄNDIGE STELLE

Zuständiges Bundesamt:
Bundesamt für Zivilluftfahrt
(BAZL), 3003 Bern

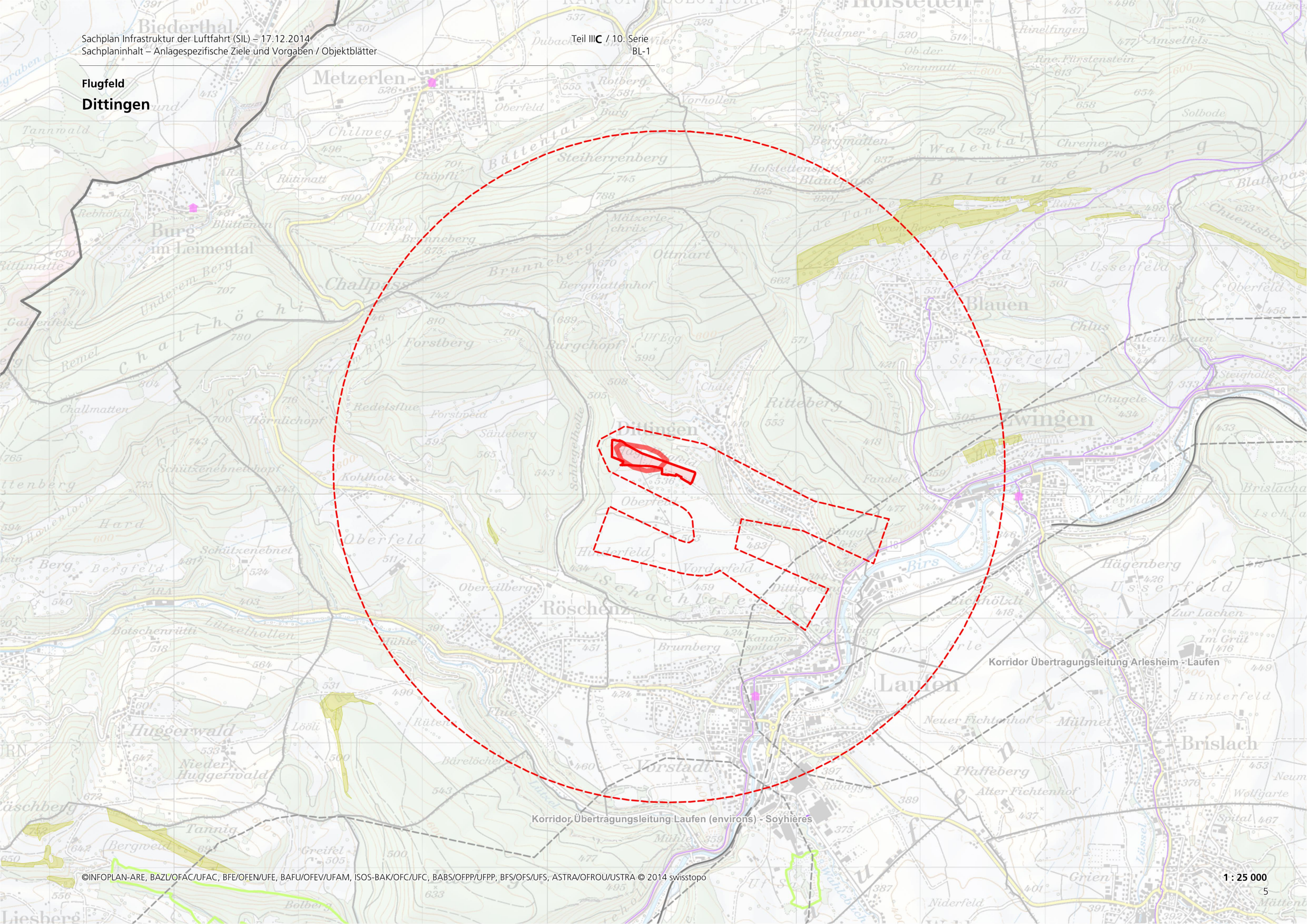
Flugplatzhalterin:
Segelfluggruppe Dittingen
Flugplatz
4243 Dittingen

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

Die ökologisch wertvolle Graspiste soll aus dem Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden (TWW) entlassen und als kantonales Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Der Kanton regelt in Absprache mit der Bürgerkorporation Dittingen (Grundeigentümerin), der Gemeinde Dittingen und der Segelfluggruppe Dittingen die grundeigentümerverbindlichen Bewirtschaftungsauflagen. Die Durchführung von Gemeindeanlässen, die regelmässig auf dem Flugfeld durchgeführt werden, sowie die Fortführung des bisherigen Flugbetriebes ist hierbei sicherzustellen. Der Grasschnitt erfolgt nach den Bedürfnissen des Flugbetriebs.

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden. Mit der Unterschutzstellung der Graspiste als kantonales Naturschutzgebiet ist der Grundsatz zur ökologischen Aufwertung von Flugplätzen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz vollumfänglich erfüllt. Der angestrebte Richtwert von 12 % der Fläche des Flugplatzperimeters wird bei weitem übertroffen.

**Flugfeld
Dittingen**



Legende/Légende/Leggenda

Inhalte SIL Contenus du PSIA Contenuti PSIA

Flugplatzperimeter
périmètre d'aérodrome
perimetro dell'aerodromo

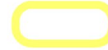
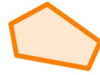
Gebiet mit Hindernisbegrenzung
territoire avec limitation d'obstacles
aera con limitazione degli ostacoli

Gebiet mit Lärmbelastung (PW ES II)*
territoire exposé au bruit (VP DS II)*
aera con esposizione al rumore (VP GS II)*

Festsetzung
coordination réglée
dato acquisito

Zwischenergebnis
coordination en cours
risultato intermedio

Vororientierung
information préalable
informazione preliminare

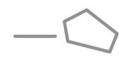


* Bei Flugplätzen mit Flächenflugzeugen sind gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) die Grenzwerte Lr massgebend, bei Heliports die Grenzwerte Lmax. Les valeurs limites d'exposition au bruit sont déterminées, selon l'ordonnance sur la protection contre le bruit (OPB), en Lr pour les aérodromes et en Lmax pour les héliports. In virtù dell'ordinanza contro l'inquinamento fonico (OIF), i valori limite per gli aerodromi sono determinati in Lr, quelli per gli eliporti in Lmax.

Verknüpfungen zum Text Renvoi au texte Rinvio al testo



Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali



Waffen- und Schiessplätze
places d'armes et de tir
piazze d'armi e di tiro



Militärflugplätze
aérodromes militaires
aerodromi militari



Infrastruktur Schiene (Projekte)
infrastructure rail (projets)
infrastruttura ferroviaria (progetti)



Übertragungsleitungen (Projekte)
lignes de transport d'électricité (projets)
elettrorodotti (progetti)



Geologische Tiefenlager (Projekte)
dépôts en couches géologiques
profondes (projets)
depositi in strati geologici profondi
(progetti)

Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale



BLN-Objekt
objet IFP
oggetto IFP



Moorlandschaft
site marécageux
zona palustre



Flachmoor
bas-marais
palude



Hoch- und Übergangsmoor
haut-marais et marais de transition
torbiera alta e torbiera di transizione



Trockenwiesen und -weiden
Prairies et pâturages secs
Prati e pascoli secchi



Gletschervorfeld/Aue
zone alluviale
zona golenale



Wasser- und Zugvogelreservat
réserve d'oiseaux d'eau et de migration
riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori



Jagdbanngebiet
district franc
bandita



Amphibienlaichgebiet: Kern- und Umgebungszone
site de reproduction de batraciens: zone centrale et périphérique
sito di riproduzione di anfibi: zona centrale e periferica



Kulturgut
bien culturel
bene culturale



ISOS-Objekt
objet ISOS
oggetto ISOS



Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung
voie de communication historique d'importance nationale
via di comunicazione storiche d'importanza nazionale

Weitere Inhalte Autres contenus Altri contenuti



Landesgrenze
frontière nationale
confine nazionale



Kantonsgrenze
limite de canton
confine cantonale



Gemeindegrenze
limite de commune
confine comunale

Begriffserklärungen zum Objektblatt

Perimetergemeinden	Gemeinden, auf deren Gebiet der im SIL festgelegte Flugplatzperimeter verläuft. Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal.
Gemeinden mit Hindernisbegrenzung	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Hindernisbegrenzung betroffen ist. Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht bei konzessionierten Flugplätzen der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Sicherheitszonenplan nach Art. 42 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0); bei Flugfeldern der äusseren Umgrenzung der Hindernisbegrenzungsflächen gemäss Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster nach Art. 62 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1).
Gemeinden mit Lärmbelastung	Gemeinden, deren Gebiet von dem im SIL festgelegten Gebiet mit Lärmbelastung betroffen ist. Massgebend ist der Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Anhang 5 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41).
Verkehrsleistung - Ø 4 Jahre	durchschnittliche Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen der letzten vier Jahre.
- max. 10 Jahre	grösste Zahl der jährlichen Motorflugbewegungen in den letzten zehn Jahren (mit Betriebsjahr).
- Datenbasis LBK	Zahl der jährlichen Flugbewegungen mit Angabe des Referenzjahres, auf deren Basis der geltende Lärmbelastungskataster (LBK) berechnet wurde.
- Potential SIL	Zahl der jährlichen Flugbewegungen, die im Koordinationsprozess als Richtwert für die künftige Entwicklung vereinbart wurde. Sie dient als Basis für die Berechnung der Lärmbelastungskurve.
Festlegungen	<ul style="list-style-type: none">• Festsetzungen F• Zwischenergebnisse Z• Vororientierungen V

Festsetzungen

F

Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Festsetzung bezeichnet werden, wenn

- eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und
- die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind (Grobabstimmung).

Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung (RPV) darf ein konkretes Vorhaben erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf dafür besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf Grund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und wenn die Vereinbarkeit mit der massgeblichen Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist.

Festsetzungen binden die Behörden in der Sache und im Verfahren; sie legen den räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmen fest, innerhalb welchem sich die Behörden bei der Erfüllung ihrer raumwirksamen Aufgaben zu bewegen haben.

Zwischenergebnisse

Z

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht in allen Teilen aufeinander abgestimmt sind. Eine Abstimmungsanweisung kann als Zwischenergebnis bezeichnet werden, wenn

- die Zusammenarbeit eingeleitet ist und
- noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die materiellen Anforderungen an die Koordination erfüllt sind.

Zwischenergebnisse binden die Behörden im Verfahren und – soweit bereinigt – in der Sache; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.

Prüfungsaufträge sind per Definition als Zwischenergebnis festgelegt.

Vororientierungen

V

Vororientierungen zeigen raumwirksame Tätigkeiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können, die sich aber noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen. Eine Abstimmungsanweisung kann als Vororientierung bezeichnet werden, wenn

- die vorgesehene raumwirksame Tätigkeit noch zu wenig bestimmt ist, um den überörtlichen Koordinationsbedarf zu ermitteln und
- die Zusammenarbeit noch nicht eingeleitet ist.

Vororientierungen binden die Behörden in der Regel im Verfahren; sie verpflichten die Behörden zur gegenseitigen Information, wenn sich die Umstände erheblich ändern.